

PAUL SCHULTESS

Originär außervertragliche Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden

*Rechtsvergleichung und
Rechtsvereinheitlichung*

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

95



Paul Schulteß

Originär außervertragliche
Fahrlässigkeitshaftung
für reine Vermögensschäden

Zugleich ein Beitrag zur rezeptionsorientierten
Rechtskreislehre

Mohr Siebeck

Paul Schulteß, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln; 2018 Erstes Juristisches Staatsexamen; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht der RWTH Aachen; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Versicherungsrecht der Goethe-Universität Frankfurt am Main; Rechtsreferendariat am Landgericht Wiesbaden; 2022 Promotion an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; 2023 Gastprofessor für deutsches Verfassungsrecht an der Université Lumière Lyon 2.

Gedruckt mit Unterstützung des Vereins Versicherungswirtschaft e. V., der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung und der Studienstiftung ius vivum.

ISBN 978-3-16-162390-5 / eISBN 978-3-16-162540-4

DOI 10.1628/978-3-16-162540-4

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von SatzWeise in Bad Wünnenberg aus der Times gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 2022/2023 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis zum Spätsommer 2022 berücksichtigt.

Eine Disseration verfasst man alleine – ermöglicht wurde mir das aber erst durch vielstimmige Unterstützung, Motivation, Anregung und Kritik.

Ich danke insbesondere meinem verehrten Doktorvater Prof. Dr. Christian Huber Mag. rer. soc. oec., der mich fachlich stets gefordert und in jeder Hinsicht gefördert hat und an dessen Aachener Lehrstuhl ich drei prägende Jahre verbringen durfte. Prof. Dr. Raimund Waltermann danke ich für die rasche und wohlwollende Zweitbegutachtung, der Bonner Fakultät für die Möglichkeit, mich dort als Externen zu promovieren.

Schweizerische Quellen konnte ich im Rahmen eines Forschungsaufenthalts an der Universität St. Gallen auswerten. Mein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Hardy Landolt, LL.M (CWSL) und seiner LaKal-Stiftung, deren großzügige Unterstützung den Forschungsaufenthalt überhaupt erst ermöglicht haben. Prof. Dr. Vito Roberto, LL.M (Berkeley) und dem Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis danke ich für die Möglichkeit, unter besten Umständen an der Universität St. Gallen forschen zu können.

Ich danke Prof. Dr. Manfred Wandt, an dessen Frankfurter Institut für Versicherungsrecht ich dieser Arbeit den letzten Schliff geben und dabei größtmögliche Freiheiten genießen durfte.

Dr. Konstantina Ntzemou danke ich für anregende Diskussionen und stets schonungslose Kritik.

Besonderer Dank gilt schließlich meiner Familie, insbesondere meinen Großeltern Marlen und Jürgen Höhfeld, die mich schon früh in meinem Werdegang unterstützt haben, zuletzt mit einem äußerst großzügigen Zuschuss zu den Druckkosten dieser Arbeit.

Für die großzügige Gewährung von Druckkostenzuschüssen danke ich auch dem Verein Versicherungswirtschaft e.V., der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung und Prof. Dr. Haimo Schack und seiner Studienstiftung *ius vivum*.

Der größte Dank aber gebührt meiner Frau, Lic. Andu Chavez. Ohne ihre Unterstützung, ihr Verständnis und ihren Zuspruch hätte ich diese Arbeit nicht verfasst. Ihr und unseren Kindern ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
A. Einleitung	1
<i>I. Notwendige Vorüberlegungen</i>	<i>3</i>
1. Standort der Problematik	3
a) Ursprung der Problematik – die Grundkonzeption des bürgerlich-rechtlichen Deliktsrechts	4
b) Dogmatische Hürden – der Grundsatz der Nichtersatzfähigkeit und die Suche nach Ausnahmen	5
2. Ziele dieser Untersuchung – (noch einmal?) zur Haftung für reine Vermögensschäden	6
a) Der Gegengrundsatz – Elemente der Haftung für reine Vermögensschäden	7
b) Vorfrage – Legitimation der grundsätzlichen Nichtersatzfähigkeit	7
c) Anknüpfungspunkt – der Stand der Forschung und der bisherige und methodische Fokus	8
3. Materielle und methodische Rechtsvergleichung	9
4. Die Struktur der Untersuchung	10
<i>II. Fallbeispiele</i>	<i>11</i>

B. Rechtsvergleichung als Methode und Materie	13
I. <i>Rechtsvergleichung als Methode der Impulsfindung</i>	14
II. <i>Die Eignung des Untersuchungsgegenstandes zur rechtsvergleichenden Betrachtung und die Attraktivität der Vergleichssubjekte</i>	16
1. Rechtsvergleich in der Sache: die außervertragliche Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden	16
2. Auswahl der Vergleichssubjekte unter der Prämisse der Gebrauchstauglichkeit der Vergleichsergebnisse	17
III. <i>Die Verheißung rezeptionsfähiger Impulse aus dem rechtskreisinternen Vergleich</i>	18
1. Der rechtskreisinterne Vergleich und die Kritik an der klassischen Rechtskreislehre	18
a) Abgesang auf die Rechtskreislehre	19
b) Nichtsdestotrotz: die rezeptionsorientierte Rechtskreislehre	20
2. Rechtskreis durch Rezeption	22
a) Rezeption als primäres Merkmal des deutschen Rechtskreises	22
b) Die rechtskreisinterne Rezeption begünstigende Faktoren	23
c) Haftpflichtrechtliche Normtransplantate	24
d) Ideenrezeption als rechtskreisstituierendes Element	25
e) Besondere Rezeptionsdichte im Bereich der Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden	27
3. Der deutsche Rechtskreis?	27
a) Der deutsche Rechtskreis im weiteren Sinne	28
b) Der deutsche Rechtskreis im engeren Sinne	29
c) Der deutsche Rechtskreis im engsten Sinne!	29
IV. <i>Zwischenergebnis</i>	31
C. Begriff des reinen Vermögensschadens und Prinzipien- parallele zum Reflexschadenersatzverbot	33
I. <i>Begriff des reinen Vermögensschadens</i>	34
1. Definitionsansätze in Deutschland	35
a) Definitionshybride zwischen Schadenersatz- und Versicherungsrecht	35
b) Definition aus deliktischer Perspektive	37
c) Zusammenfassung	38
2. Definitionsansätze in Österreich	38

3. Definitionsansätze in der Schweiz	40
4. Zwischenergebnis	42
<i>II. Prinzipienparallelen – der reine Vermögensschaden und der Reflex- bzw. Drittschaden</i>	<i>43</i>
1. Grundsatz: Kein Ersatzanspruch des nur mittelbar Geschädigten .	43
2. Die eigentliche Frage: Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden?	46
a) Ersatz reflektorischer Sach- und Personenschäden	47
b) Schadensverlagerung und Liquidation reiner Drittvermögensschäden	49
c) Differenzierung des Reflexschadens nach verletztem Rechtsgut	51
3. Zwischenergebnis	52
D. Der Grundsatz der Haftungsverneinung für außer- vertraglich fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden – die gesetzliche Grundkonzeption und die Rolle der Rechtswidrigkeitsdogmatik	54
<i>I. Die deutsche Ausgangsposition außervertraglicher Haftung für reine Vermögensschäden</i>	<i>54</i>
1. Drei „kleine“ Generalklauseln der §§ 823 Abs. 1 und 2, 826 BGB	55
a) Entscheidung gegen eine große deliktische Generalklausel	55
b) Einzeltatbestände mit Minimum an notwendiger Generalisierung	56
2. Der Schutz des reinen Vermögens im Zusammenwirken der drei Grundtatbestände	57
a) Verletzung von Vermögensschutzgesetzen	58
aa) Gesetze zum Schutze des reinen Vermögens	58
bb) Marginale Fahrlässigkeitshaftung aus Vermögensschutz- gesetzverletzung	60
cc) Zwischenergebnis	60
b) Vorsätzliche, sittenwidrige Vermögensschädigung	61
aa) Funktionale Interpretation der Sittenwidrigkeit	61
bb) Verhältnis von Sittenwidrigkeit und Rechtswidrigkeit . . .	62
cc) Verschwimmende Grenze zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitshaftung	64
3. Zwischenergebnis	64

<i>II. Die österreichische Ausgangsposition außervertraglicher Haftung für reine Vermögensschäden</i>	65
1. Die schuldhafte, widerrechtliche Schädigung, § 1295 Abs. 1 ABGB	65
a) Das österreichische Widerrechtlichkeitsverständnis – Verhaltensunrecht und Indizwirkung	66
b) Die Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden nach dem gängigen Widerrechtlichkeitsverständnis	68
2. Absichtliche, sittenwidrige Schädigung, § 1295 Abs. 2 ABGB	69
3. Rechtswidrige Schädigung durch Schutzgesetzverstoß, § 1311 S. 2 HS 2 ABGB	71
a) Kein Einfluss der deutschen Dogmatik zur Rechtsgutsorientierung	72
b) Bedeutung des schutzgesetzimmanenten Verschuldens	73
4. Zwischenergebnis	74
 <i>III. Die schweizerische Ausgangsposition außervertraglicher Haftung für reine Vermögensschäden</i>	 75
1. Die schuldhafte, widerrechtliche Schädigung	75
a) Kein absoluter Schutz des reinen Vermögens unter der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie	76
b) Restriktion durch Rezeption deutscher Dogmatik	77
2. Die Verletzung vermögensschützender Normen	78
a) Zurückhaltung bei der Qualifizierung von Vermögensschutznormen	79
b) Marginale Fahrlässigkeitshaftung aus Vermögensschutzgesetzverletzung	80
3. Absichtliche, sittenwidrige Schädigung	81
a) Daseinsberechtigung der Sittenwidrigkeitsklausel im OR	82
b) Sittenwidrigkeit unterhalb der Widerrechtlichkeit	82
4. Zwischenergebnis	83
 <i>IV. Zusammenfassung und Zwischenergebnis zu I.–III.</i>	 84
1. Die Ausgangsposition der Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden im rechtskreisinternen Vergleich	84
2. Die Ausrichtung des haftpflichtrechtlichen Grundgefüges – eine rezeptionistische Goldgrube	85

E. Motive und Gegenmotive des eingeschränkten Reinvermögensschutzes im originär außervertraglichen Bereich	87
I. <i>Motive der grundsätzlichen Nichtersatzfähigkeit</i>	89
1. Hierarchie der deliktisch zu schützenden Rechtsgüter	89
a) Keine originäre Rechtsguthierarchie im Haftpflichtrecht	90
b) Hierarchie ohne zwingende Rechtsfolgen	91
2. Eigenverantwortung für das Vermögen	92
a) „Haftpflichtrechtliche Eigenverantwortung“ – Besonderheit reiner Vermögensschäden?	93
aa) „Eigenverantwortung“ als schlichtes Spiegelbild des positiven Rechts	93
bb) Miteinander einhergehende Verschiebung von Haftpflichtrecht und „Eigenverantwortung“	93
(1) Schockschadenersatz – Eigenverantwortung oder Schutzzweckreichweite?	94
(2) Immaterielle Schäden, insbesondere Abgeltung von Trauer	94
(3) Novellierte Haftung des Gerichtssachverständigen	96
(4) Zwischenergebnis	96
b) Fehlender Vertrauensschutz auch als Begründung für grundsätzliche Haftungsverneinung?	96
aa) Fehlende Relevanz des Vertrauensgedankens	97
bb) Reichweite des Vertrauensschutzes	97
(1) Exkurs ins Verkehrsunfallrecht	98
(2) Besonderes Vertrauen als Ausnahmegrund	99
cc) Kein Vertrauensschutz für Vermögensintegrität: Ursache oder Produkt?	99
c) Gefahr des Zirkelschlusses	100
3. Regelmäßig keine volkswirtschaftliche Relevanz reiner Vermögensschäden	101
a) Grundthese: Kein Ersatz bei fehlendem Wohlfahrtsverlust	101
b) Ergänzende rechts-ökonomische Kritik	103
aa) Kurze Reichweite des Wohlfahrtsverlustarguments	103
bb) Ergänzende Berechnung des sozialen Schadens unter Berücksichtigung der Vorhaltekosten	104
c) Grundsätzliche Kritik	105
aa) Keine strikte Trennung zwischen individuellem und sozialem Schaden	105
bb) Lebensferne Fokussierung auf Vorhaltekosten	106
(1) Praxisferner Schadenersatz	106
(2) Vorhaltekosten als frei gegriffene Größe	108
(3) Entgangener Gewinn oder entgangener Umsatz?	108

d)	Zwischenergebnis	109
4.	Spartanisches Zentralargument – Furcht vor dem haftungsrechtlichen Dammbuch	110
a)	Überfordernde Inanspruchnahme der Justiz	112
aa)	Nur temporäre Notwendigkeit der umfassenden gericht- lichen Inanspruchnahme	112
bb)	Argumentfacetten: zu hohe Rechtsdurchsetzungskosten und drohende Rechtsunsicherheit	114
b)	Tendenz zur Ausweitung der Schadensersatzpflicht – Ursache oder Wirkung?	115
c)	Überforderung des Schädigers durch Ersatzpflicht gegenüber ausufernd vielen Geschädigten	116
aa)	Resonanz dieses Arguments in der haftungsrechtlichen Praxis	117
(1)	Berücksichtigung der möglichen Gläubigerzahl im Sonderdeliktsrecht	117
(2)	Begrenzung der Gläubigerzahl als Voraussetzung für vertragliche Schutzwirkung zugunsten Dritter	118
(3)	Widerhall in der österreichischen Rechtsprechung	120
(a)	Ausdrückliche Verneinung der Ausuferungsgefahr im Kontext reiner Vermögensschäden	120
(b)	Exkurs: Ausdrückliche Verneinung der Ausuferungsgefahr bei Personen- und Sachschäden	122
bb)	Argumentative Parallele zum sog. Tatbestandsprinzip bzw. Reflexschadensersatzverbot	123
cc)	Ausufernde Haftung nach der Gläubigerzahl kein Unikum reiner Vermögensschäden	124
dd)	Funktionelle Grenzen des Uferlosigkeits-Arguments	126
(1)	Geltung des Uferlosigkeits-Arguments nur im Bereich der Fahrlässigkeitshaftung	126
(a)	Keine Geltung des Uferlosigkeits-Arguments im Bereich der Gefährdungshaftung	126
(b)	Kein Schutzbedürfnis bei qualifiziertem Verschulden	127
(2)	Zwischenergebnis: Wertungsunterschiede	128
ee)	Zwischenergebnis	128
d)	Der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit als Essenz des Dammbuch-Arguments	129
aa)	Keine Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden zugunsten der allgemeinen Handlungsfreiheit	130
bb)	Exkurs: Grundsätzliche Nichthaftung als „kollektive Versicherung“?	132
cc)	Praktische Bewährung des Freiheitsarguments	133
(1)	Keine allgemeine Handlungsfreiheit des Staates	133
(2)	Rückausnahme für die unabhängige Justiz	134

(3) Schutz der inneren Freiheit des Gerichts- sachverständigen	136
(4) Erkennbare Grenzen des Freiheitsschutzes bei qualifiziertem Verschulden	136
(5) Sittenwidrigkeitshaftung – erst bei Freiheitsmissbrauch	137
dd) Einige (unzutreffende) Kritik am Freiheitsargument	138
(1) Keine Einschränkung des Kraftverkehrs trotz hohem Schadens- und Haftungspotential	138
(2) Fortbestand des Gutachterberufs trotz Haftungs- androhung	139
ee) Zutreffende Kritik <i>G. Wagners</i> und Entgegnung mit der Facette der sozialtypischen Offenkundigkeit	141
(1) Fehlende sozialtypische Offenkundigkeit des reinen Vermögens als Trennlinie des haftungsrechtlich privilegierten Freiheitsschutzes	142
(2) Handlungsfreiheitsschutz allein durch „Freiheit zur fahrlässigen Vermögensschädigung“	143
(3) Praktische Bewährung – Haftung bei Offenkundigkeit bzw. Erkennbarkeit	144
(a) Berücksichtigung der Erkennbarkeit fremden Vermögens im Sonderdeliktsrecht	145
(b) „Erkennbarkeit“ als Tatbestandsvoraussetzung der Dritthaftung aus VSD	145
(c) Haftung nach österreichischem Recht bei Beeinträchtigung „sozial-typisch erkennbarer“ Forderungsrechte	146
e) Zwischenergebnis	147
5. Schutz des Vertragsrechts – ein eigenständiges Argument?	147
a) Grund für scharfe Vertragshaftung	149
b) Vertragshaftung als Spiegel der eigentlichen Argumente gegen einen allgemeinen deliktischen Vermögensschutz	150
c) Zwischenergebnis	151
6. Zusammenfassung und Zwischenergebnis	152
II. <i>Notwendigkeit einer Ausweitung der außervertraglichen Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden? – ein Stimmungsbild</i>	153
1. Stimmen und Gegenstimmen	153
2. Berücksichtigung der Haftung für reine Vermögensschäden in Gesetzesreformvorhaben	154
a) Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Deutschland	154
b) OR 2020 – das jüngste Reformvorhaben in der Schweiz	155
aa) Abkehr von erfolgsbezogener Haftung nach deutschem Vorbild	155

bb) Weitergehender Vermögensschutz als noch im Revisionsentwurf von <i>Widmer/Wessner</i>	157
c) Entwurf und Gegenentwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts	157
aa) Haftungsbegründung im beweglichen System	158
bb) Berücksichtigung reiner Vermögensschäden	158
cc) Kritik und Gegenentwurf	160
dd) Zwischenergebnis	161
d) Exkurs: Reine Vermögensschäden in den Vereinheitlichungsversuchen des europäischen Haftungsrechts	161
3. Zwischenergebnis	163
F. Parameter des Gegengrundsatzes: Erscheinungsformen der originär außervertraglichen Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden	164
I. <i>Inbesondere: Deliktische Sondertatbestände</i>	165
1. Kreditgefährdung – reine Vermögensschäden durch Verletzung des wirtschaftlichen Rufes	165
a) § 824 Abs. 1 BGB – Kreditgefährdungshaftung in Deutschland	165
aa) Schutzgut der Kreditgefährdung	166
bb) Ersatzpflicht bei fahrlässig falscher Tatsachenbehauptung	167
cc) Besondere Schutzwürdigkeit der wirtschaftlichen Wertschätzung	167
b) Österreichische Kreditgefährdungshaftung – § 1330 Abs. 2 ABGB	168
aa) Österreichische Kreditgefährdungshaftung – deutsches Exportgut?	169
bb) Dogmatische Unterschiede in der Schutzbewertung des wirtschaftlichen Rufes	169
cc) Erhöhte Wertigkeit des wirtschaftlichen Rufes	170
c) Schweizerische Ehrschutzhaftung – Art. 28 ZGB iVm Art. 41 OR	171
aa) Vormals Kreditschutz durch Schutzgesetzhftung	171
bb) Allgemein-zivilrechtlicher Schutz der beruflichen Ehre	171
cc) Zivilrechtliche Kreditgefährdung als Unterfall der beruflichen Ehrverletzung	172
(1) Strafrechtlich gefärbte Kreditschutzdogmatik im Haftpflichtrecht	173
(2) Beruflicher Kredit als Unterfall des guten Rufes und der allgemeinen Ehre	174
dd) Berufliche Ehrverletzung verursacht keine reinen Vermögensschäden	174

d)	Zwischenergebnis	175
aa)	Bedeutung eines intakten Kredits für die eigen- wirtschaftliche Lebensführung	175
bb)	Keine Gefahr einer ausufernden Haftung	176
2.	Spezialgesetzliche Sachverständigenhaftung	176
a)	Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen für reine Vermögensschäden nach § 839a Abs. 1 BGB	176
aa)	Erweiterung der eingeschränkten Deliktshaftung für reine Vermögensschäden	177
bb)	Besondere Haftung wegen besonderer Stellung des Gerichtssachverständigen	179
(1)	Vorrangige Haftung der letztlich Urteils- verantwortlichen	179
(2)	Schutz der inneren Freiheit nur bis zur Grenze der groben Fahrlässigkeit	181
b)	Österreichische Sachverständigenhaftung nach §§ 1295, 1299, 1300 ABGB	181
aa)	Erhöhter Sorgfaltsmaßstab des (gerichtlich bestellten) Sachverständigen	182
bb)	Haftung des Gerichtssachverständigen gegenüber Prozessparteien und prozessfremden Dritten	183
cc)	Exkurs: Positivierung einer „allgemeinen“ Gutachterhaf- tung in § 1300 ABGB?	185
(1)	Gegenüber Deutschland erweiterte Auskunftshaftung nach § 1300 S. 1 ABGB	185
(a)	Haftung innerhalb jeder Sonderbeziehung bei fehlender Selbstlosigkeit	186
(b)	Primat der vertraglichen Verortung der deutschen Auskunftshaftung?	188
(2)	Allgemeine Haftung erst bei wissentlicher Falsch- auskunft, § 1300 S. 2 ABGB	188
c)	Die Haftung des Gerichtssachverständigen in der Schweiz	189
d)	Zwischenergebnis	191
3.	Relativ einheitliche Deliktshaftung für reine Vermögensschäden Dritter bei fahrlässiger Tötung	192
a)	Bestattungskosten	192
b)	Unterhalts- bzw. Versorgungsschaden	193
c)	§ 845 BGB – Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste	195
d)	Zwischenergebnis – Wertungen und Haftungsgebot	196
aa)	Zivilrechtliches Sanktionierungsbedürfnis der Tötung?	196
bb)	Besondere Bedeutung des Unterhaltsschadens	197
cc)	Konturierte Haftung für den Unterhaltsschaden	198

4. Haftung des Inhabers eines kryptografischen Schlüssels – deliktische Positivierung im schweizerischen OR	199
a) Deliktische Verankerung der schweizerischen Inhaberhaftung	199
aa) Haftung für reine Vermögensschäden nach Art. 59a Abs. 1 OR	200
bb) Enttäushtes Vertrauen als Haftungsanknüpfung	200
b) Exkurs: Die Haftung des Signaturschlüsselinhabers in Deutschland	201
c) Exkurs: Die Haftung des Signaturschlüsselinhabers in Österreich	202
d) Zwischenergebnis	203
5. §§ 874, 1300 S. 1 ABGB, § 311 Abs. 3 BGB – positivier- te Ausgangspunkte der Haftung für reine Vermögensschäden aufgrund von Falschankunft im Vor- und Umfeld von Verträgen	203
a) Die Fahrlässigkeitshaftung in Österreich und Deutschland im Zweipersonenverhältnis	204
aa) Die Haftung des Täuschenden/Drohenden in Österreich nach § 874 ABGB	204
bb) Fahrlässigkeitshaftung des designierten Vertragspartners allein aus culpa in contrahendo	204
cc) Grundsätzliches Vorsatzerfordernis zur Haftungs- begründung eines vertragsfremden Dritten	206
b) Haftung des Dritten in Österreich ausnahmsweise auch bei fahrlässiger Vermögensschädigung – praktischer Schulterchluss mit § 311 Abs. 3 BGB	206
aa) Ausnahmsweise Fahrlässigkeitshaftung bei Verletzung eigener Aufklärungspflichten	207
(1) Unklare Verortung der ausnahmsweisen Fahrlässig- keitshaftung nach der Rechtsprechung des OGH	208
(2) OGH 8 Ob 66/12g – die Brücke zur deutschen Sachwalterhaftung?	210
(a) Sachverhalt	210
(b) Haftungsbegründung über die vertrauens- heischende Sachverständigeneigenschaft	211
bb) § 311 Abs. 3 S. 2 BGB – Normative Parallelen im deutschen positiven Recht	213
cc) (Weitgehend) parallele Fahrlässigkeitshaftung für vertrags- vermittelnden Dritten in Deutschland und Österreich	215
c) Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden durch Irrtumerregung vor Vertragsschluss in der Schweiz	217
aa) Allgemein-deliktische Haftung für fahrlässig erteilte Falschankunft	218
(1) Widerrechtlichkeit iSv Art. 41 Abs. 1 OR bei Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben	218

(2) Widerrechtlichkeit iSv Art. 41 Abs. 1 OR im Falle der Auskunftshaftung bei Verstoß gegen ungeschriebene Schutznormen	219
(3) Normative Parallelen der Haftungsbegründung für fahrlässige Falschauskunft im deutschen Rechtskreis	221
bb) Weitere Ansätze zur Begründung einer Fahrlässigkeits- haftung für reine Vermögensschäden bei vorvertraglicher Falschauskunft	223
(1) Haftung des designierten Vertragspartners aus culpa in contrahendo	223
(2) Vergleichsweise geringe Bedeutung der Haftung aus culpa in contrahendo	224
(3) Spezielle Eigenhaftung des vertragsfremden Dritten für vorvertragliche Irrtumserregung	225
(a) Ansätze zur Begründung der Haftung vertrags- fremder Dritter in der Literatur	225
(b) Der Sonderweg der Rechtsprechung – Vertrauenshaftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden	227
(c) Behauptung der Vertrauenshaftung gegenüber der deliktischen Auskunftshaftung?	228
d) Zusammenfassung und Zwischenergebnis	230
aa) Gründe für die Ausnahmehaftung bei fahrlässiger Falsch- auskunft	231
(1) Überraschende Bedeutung des Ausnahmemotivs des Vertrauensschutzes	231
(2) Fehlende Schutzbedürftigkeit bei eigenem Gewinn- streben	232
(3) Geringe Schlagkraft der Gegenmotive	233
bb) Rezeptionsvorgänge betreffend die Haftung bei fahrlässiger Irrtumserregung	234
6. Prospekthaftung – in der Schweiz nach bürgerlichem Deliktsrecht	236
a) Schweizerische Prospekthaftung nach Art. 752, 1156 Abs. 3 OR	237
b) Spezialgesetzliche Prospekthaftung in Deutschland und Österreich	238
aa) Deutsche Prospekthaftung u. a. nach WpPG und aus culpa in contrahendo	239
bb) Österreichische Prospekthaftung nach KMG und aus culpa in contrahendo	240
c) Der Streit um die Rechtsnatur der schweizerischen Prospekthaftung	241
d) Zwischenergebnis	243

7. Amtshaftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden	244
a) Deutsche Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB iVm	
Art. 34 GG	244
aa) Drittbezogenheit der Amtspflicht – Haftungsbegründung und Haftungsbegrenzung	245
(1) Erweiterung des deliktischen Haftungsgefüges im Falle der Amtshaftung	246
(2) Beispiel: Staatliche Auskunftshaftung	247
bb) Relative Weiterung des reinen Vermögensschutzes bei hoheitlicher Schädigung	248
cc) Fehlende Schutzwürdigkeit des hoheitlichen Schädigers	249
b) Österreichische Amtshaftung nach § 1 Abs. 1 AHG	250
aa) Haftung bei hoheitlicher Verletzung von Vermögens- schutzgesetzen	252
bb) Beschränkte Reichweite der Haftung aus Schutzgesetz- verletzung	253
c) Schweizerische Haftung für amtliche Verrichtung nach Art. 61 OR, Art. 3 Abs. 1 VG	255
aa) Objektive Widerrechtlichkeitstheorie im Amtshaftungsrecht	255
bb) Restriktiver Vermögensschutz in der Rechtsprechung des BG	257
cc) Ausblick: Amtshaftung für reine Vermögensschäden unter dem Titel „Treu und Glauben“?	258
(1) Grundrechtlicher Vertrauensschutz als Vermögens- schutznorm?	258
(2) Die Entscheidung des BVGer im Kontext der deutschen Auskunfts-Amtshaftung	259
d) Zwischenergebnis	261
aa) Unterschiedliche Reichweite der Amtshaftung für reine Vermögensschäden	261
bb) Überschießender Fokus auf dem zum allgemeinen Haftpflichtrecht rezipierten Rechtswidrigkeitsverständnis	262
cc) Unterschiedliche Bewertung der Schutzwürdigkeit des hoheitlichen Schädigers	262
8. Zusammenfassung und Zwischenergebnis	264
a) Ausnahmeregelungen zur Begründung einer originär außervertraglichen Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden	264
b) Gründe der jeweiligen Ausnahmehaftung	265
aa) Ausnahmemotive der Haftungsbegründung	265
(1) Besonderer Vertrauensschutz	265
(2) Besondere Abhängigkeit des Geschädigten vom Schädiger im Vorfeld der Schädigung	266

(3) Besondere Bedeutsamkeit des verletzten Vermögens für die eigene Lebensführung des Geschädigten	267
bb) Geltungsverlust der Argumente des Grundsatzes der außervertraglichen Nichtersatzfähigkeit	268
(1) Beschneidung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit	268
(2) Keine nach der Gläubigerzahl ausufernde Haftung . .	269
c) Hohe Dichte an Rezeptionsvorgängen	270
II. <i>Ansätze zur Lockerung des deliktischen Korsetts</i>	272
1. Innerdeliktische Weiterungen	272
a) Alternative Bestimmung des Rechtswidrigkeitsbegriffs	272
aa) Tradierte subjektive Widerrechtlichkeitstheorie	273
bb) Modernster Ansatz: die „dritte“ Widerrechtlichkeitstheorie	275
(1) Dritte Widerrechtlichkeitstheorie als Sammelbecken der Verhaltensunrechtslehren	276
(2) Notwendige Haftungsbeschränkung durch Schutz- zweckerwägungen	277
cc) Bewegliches System auch für die Schweiz? – die Interessentheorie	278
dd) Zusammenfassung und Zwischenergebnis	279
b) Überdehnung der „sonstigen Rechte“ des § 823 Abs. 1 BGB . .	280
aa) Schutz des unternehmerischen Vermögens	281
bb) Platzfindung im System der außervertraglichen Haftung .	283
(1) Ergebnisorientierter Selbstzweck als dogmatische Existenzberechtigung?	284
(2) Daseinsberechtigung trotz UWG-Novelle und Subsidiarität	285
(3) Kritik und Zustimmung	286
cc) Konturierung des unternehmerischen Vermögensschutzes	286
(1) Fahrlässigkeitshaftung trotz „Betriebsbezogenheit“ des Eingriffs?	286
(2) Haftungskonturierung über die Rechtswidrigkeit . . .	288
dd) Vorbildfunktion des unternehmerischen Vermögens- schutzes für den deutschen Rechtskreis?	290
(1) Resonanz in Österreich	290
(2) Resonanz in der Schweiz	292
(a) Schutz der wirtschaftlichen Persönlichkeit	293
(b) Individualvermögensschutz bei Eingriff in öffentlichen Betrieb	294
(3) Zwischenergebnis	295
ee) Zwischenergebnis und Schlussfolgerungen	296
(1) Motiv des unternehmerischen Vermögensschutzes . .	296
(2) Keine rechtskreisinterne Rezeption	297

c)	Abschleifen des Vorsatzerfordernisses des § 826 BGB	298
aa)	Leichtfertigkeit als Attribut einer vorsätzlichen Schädigung?	298
bb)	Einige Beispiele der jüngeren Rechtsprechung	300
cc)	Das Gros und die Grenzfälle	302
dd)	Keine Entsprechung im österreichischen und schweizerischen Recht	303
ee)	Zwischenergebnis und Perspektive: Haftung für grobe Fahrlässigkeit de lege ferenda?	304
d)	Zwischenergebnis	305
2.	Zwischen Vertrag und Delikt – Annäherung originär außervertraglicher Sachverhalte an das vertragliche Haftungsregime	306
a)	culpa in contrahendo	307
aa)	Entwicklung und Verortung der culpa in contrahendo im deutschen Rechtskreis	307
(1)	Über hundertjährige Praxis in Deutschland	308
(2)	Noch längere Tradition in der Schweiz	309
(3)	Spätes Erwachen der Doktrin in Österreich	310
bb)	Funktion der Haftung aus culpa in contrahendo	311
cc)	Faktisches Schicksal als schadenersatzrechtliches Sammelbecken	313
(1)	§ 311 Abs. 3 BGB – Erweiterung der Haftung aus culpa in contrahendo auf Drei-Personen-Verhältnisse	314
(2)	Fazit: Entwicklungspotential der Haftung aus culpa in contrahendo	316
dd)	Zwischenergebnis	317
b)	Isolierungsfähigkeit des Vertrauensgedankens	317
aa)	Institutionalisierte Vertrauenshaftung in der Schweiz	318
bb)	Institutionalisierte Vertrauenshaftung – aus dem deutschen Recht	320
(1)	Rezeption deutschen Rechtsdenkens	321
(2)	Allein schadenersatzrechtliche Vertrauenshaftung in der Schweiz	322
cc)	Institutionalisierte Vertrauenshaftung – für das deutsche Recht?	323
(1)	Mehrdeutige Begriffsverwendung in der Recht- sprechung	325
(2)	Partielles Bekenntnis zur Vertrauenshaftung in § 311 Abs. 3 S. 2 BGB	326
dd)	Institutionalisierte Vertrauenshaftung – für das österreichische Recht?	327
(1)	Tatbestandliche Parallelen zwischen § 1300 S. 1 ABGB und der Vertrauenshaftung	328

(2) Objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten gegenüber ver- trauenden Dritten	329
(3) Im Ergebnis: Vertrauensbasierte Auskunftshaftung . . .	332
ee) Zwischenergebnis	332
c) Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	334
aa) Umgehung der deliktsrechtlichen Restriktionen – in drei Leitentscheiden	334
(1) Ausgangsfall – Tuberkulose-Entscheidung, RGZ 91, 21	336
(2) Drittschutz reiner Vermögensinteressen – Testament-Fall, BGH NJW 1965, 1955	336
(3) Horizontale Substitution der Deliktshaftung – Gemüseblatt-Fall, BGHZ 66, 52 = NJW 1976, 712	338
(4) Synthese der drei Leitentscheide – Drittvermögensschutz in Schuldverhältnissen	338
bb) Voraussetzungen und Begrenzung des Drittschutzes in Deutschland und Österreich	339
(1) Begrenzung des Kreises der Aktivlegitimierten mit Blick auf den Geschädigten	340
(a) Besondere Gefährdung von Drittinteressen	340
(b) Sonderbeziehung zwischen einer Vertragspartei und Geschädigtem	341
(aa) Gegenläufige Interessen des Gläubigers und des zu schützenden Dritten	342
(bb) Gutachterliche Pflicht zur Unparteilichkeit als Substitut des Gläubigerinteresses?	343
(cc) Besinnung auf alternative Haftpflicht- begründung	346
(2) Begrenzung aus Sicht des potentiell Ersatzpflichtigen	347
(3) Begrenzung unter dem Gesichtspunkt der Schutz- bedürftigkeit	348
(a) Keine Schutzbedürftigkeit bei Uneinbringbarkeit	349
(b) Vermeintliche Ausnahme: Bezweckter Schutz des Dritten vor Insolvenz	350
cc) Abgestufte Bedeutung des vertraglichen Drittvermögens- schutz im deutschen Rechtskreis	352
(1) In Deutschland: Bekenntnis zum Drittvermögens- schutz	352
(a) Näheverhältnis zwischen Vertragspartei und in Vermögen geschädigtem Dritten	352
(b) Redundante Restriktionen	353
(2) In Österreich: Verhaltener Drittvermögensschutz . . .	355
(a) Argumente gegen einen vertraglichen Drittver- mögensschutz	355
(b) Rosinenpickende Ausnahmefindung	356

(3) In der Schweiz: Allgemein bislang (fast) kein vertraglicher Drittschutz	358
(a) Verhaltenes Interesse an vertraglichem Drittschutz	359
(b) Kein ausdrückliches Bekenntnis – trotz BG 4C.139/2005	363
(c) Perspektive des vertraglichen Drittschutzes im schweizerischen Recht	365
dd) Zusammenfassung und Ergebnis	366
d) Drittschadensliquidation	367
aa) Beispiel: Ersatz des Entgeltfortzahlungsschadens	367
(1) Aktivlegitimation des Arbeitgebers?	368
(2) Keine zusätzliche Belastung, aber auch keine Entlastung des Schädigers durch Schadensverlagerung.	369
(a) Schadensverlagerung ohne Schadenspotenzierung	370
(b) Keine Entlastung des Schädigers bei gleichbleibendem Schadensumfang	370
bb) Außergesetzliche Drittschadensliquidation	371
(1) Anerkannte Fallgruppen im deutschen und österreichischen Recht	371
(2) Drittschadensliquidation im schweizerischen Recht?	373
(3) Entwicklungsfähigkeit der Drittschadensliquidation?	374
cc) Zwischenergebnis	376
e) Expertenhaftung – eine eigene Anspruchskategorie?	377
aa) Heterogene Ansätze eines homogenen Anliegens	378
bb) Verallgemeinerungsfähige Wertungen	379
f) Zwischenergebnis – Haftung im Zwischenbereich aus Sonderverbindung	380
 III. Zusammenfassung und Zwischenergebnis	 382
1. Haftungsbegründung in deliktischen Sondertatbeständen	382
2. Haftungsbegründung in Sonderverbindungen	383
3. Sammelbecken der Rechtsrezeption	383
 G. Haftung in Bewegung – Fallgruppen reiner Vermögensschäden	 385
 I. Erste Fallgruppe: Reflektorisch verursachte reine Vermögensschäden	 386
1. Unterbrechung von Versorgungslinien: der Kabelbruchfall	386
a) Kabelbruchfälle in Deutschland	387
aa) Deliktische Haftung	387
bb) Haftung aus Sonderverbindung	389
cc) Ergebniskorrektur mittels Drittschadensliquidation?	390

b)	Kabelbruchfälle in Österreich	390
aa)	Erste Phase: Ersatz von reflektorischen Sachschäden	391
bb)	Zweite Phase: Verneinung der Haftung für alle Reflexschäden	393
cc)	Heute allzu pauschale Betrachtungsweise	394
c)	Kabelbruchfälle in der Schweiz	395
d)	Zusammenfassung und Stellungnahme	397
aa)	Schweizerischer Sonderweg	398
bb)	Vermittelnde Ansicht beim Ersatz reflektorischer verursachter Sachschäden	398
2.	Unterbrechung von Verkehrslinien	399
a)	Vier beispielhafte Schadenskonstellationen	400
b)	Falllösungen	400
aa)	Das Nadelöhr der deutschen Rechtsprechung – die Grundsätze des Fleet-Falls, BGHZ 55, 153 = NJW 1971, 886	401
bb)	Ersatzfähigkeit des Schadens des Arztes	402
cc)	Die Ersatzfähigkeit des Schadens des Raststätteninhabers	404
(1)	Die Rechtsprechung des OGH und BGH	404
(2)	Vereitelung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs?	404
dd)	Die Ersatzfähigkeit des Schadens des Lebensmittelhändlers	406
ee)	Die Ersatzfähigkeit der Schäden des selbstständigen Profiboxers	407
(1)	Eigentumsverletzung des Boxers?	407
(a)	Eigentumsverletzung nach der Fleet-Fall-Formel	408
(b)	Eigentumsverletzung nach österreichischem Recht	409
(c)	Eigentumsverletzung nach schweizerischem Recht	411
(2)	Nutzungsausfall als Schaden?	412
(a)	Ersatzfähigkeit nach deutschem Recht	413
(b)	Ersatzfähigkeit nach österreichischem Recht	414
(c)	Ersatzfähigkeit nach schweizerischem Recht	414
c)	Zusammenfassung und Stellungnahme.	415
aa)	Verschwimmende Linie zwischen Eigentum und reinem Vermögen	416
bb)	Grenzen des Fleet-Fall-Judizes bei wirtschaftlicher Unverwertbarkeit	416
cc)	Funktionale Abgrenzung von Eigentum und reinem Vermögen	417
3.	Zwischenergebnis zur ersten Fallgruppe	418

<i>II. Zweite Fallgruppe: Haftung des Herstellers durch die Absatzkette</i>	419
1. Der Baustromverteiler-Fall	420
2. Deliktische Haftungsbegründung	421
a) Eigentumsverletzung, Schutzgesetzverstoß, Sittenwidrigkeitshaftung und culpa in eligendo	421
b) Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	422
aa) Fehlende Betriebsbezogenheit	422
bb) Verschuldensabhängige Produkthaftung für reine Vermögensschäden von Unternehmern?	424
cc) Kein Schutz der wirtschaftlichen Persönlichkeit	424
c) Zwischenergebnis – verbleibendes Haftungsbedürfnis?	425
3. Ergebniskorrektur mittels Drittschadensliquidation	426
4. Haftung aus Sonderverbindung	427
a) Schutzwirkung des Erstvertrages für Endabnehmer als Partei des Zweitvertrages	427
aa) Drittschutzwirkung des Erstvertrages in Deutschland?	429
(1) Strikte Handhabung des Gläubigerinteresses durch die Rechtsprechung	429
(2) Expertise und Vertrauensschutz statt personeller Nähe und Fürsorgepflicht?	430
(3) Zwischenergebnis	431
bb) Drittschutzwirkung des Erstvertrages in Österreich	432
(1) Gläubigerinteresse oder Vertrauensschutz	432
(2) Bedenken der Literatur	434
(3) Zwischenergebnis	435
cc) Kreuzende Ansichten in Deutschland und Österreich	435
dd) Drittschutz des Erstvertrages in der Schweiz?	436
b) Vertrauenshaftung des Herstellers	437
aa) Vertrauensbasierte Haftung in Österreich	438
bb) Vertrauenshaftung in der Schweiz	438
cc) Anwendungsfall des § 311 Abs. 3 S. 2 BGB?	439
(1) Warenvertrauen und Markenvertrauen – insbesondere am Beispiel des Abgasskandals	439
(2) Stellungnahme zur deutschen Vertrauenshaftung	441
5. Zusammenfassung und Stellungnahme	442
a) Haftungsbedürfnis?	442
aa) Begrenzttes Risiko der Haftungsausuferung	443
bb) Sorgfaltspflichten und Produktsicherheit durch spezial- gesetzliche Produkthaftung	444
b) Rezeptionsvorgänge im Bereich der Herstellerdritthaftung	445

<i>III. Dritte Fallgruppe: Fahrlässige Falschauskunft</i>	445
1. Auskunft im Zweipersonenverhältnis	446
a) Haftungs begründung in Deutschland	447
aa) Konkludent geschlossener Auskunftsvertrag	447
(1) Rechtsbindungswille oder reine Gefälligkeitsauskunft	447
(2) Auskunftsvertrag zwischen Antiquitätenhändler und Kunstexperte?	449
bb) Haftung aus Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 3 S. 2 BGB	450
(1) Normative Begründung einer Sonderverbindung	451
(2) Haftung aus Sonderverbindung im vorliegenden Fall	451
b) Haftungs begründung in Österreich – primär in § 1300 S. 1 ABGB	453
aa) Konkludenter Vertragsschluss vs. originäre Auskunftshaftung	453
bb) Haftung im vorliegenden Fall	454
c) Dreifache Haftungs begründung in der Schweiz	455
aa) Haftung des Kunstexperten aus Delikt	455
bb) Vertragsfiktion und Vertrauenshaftung	457
d) Zusammenfassung und Stellungnahme	458
aa) Auskunftshaftung aus erwecktem Vertrauen	459
bb) Vertrauenshaftung erst bei Vertrauensprämie	459
2. Auskunft im Dreipersonenverhältnis	460
a) Fall: Haftung des Liegenschaftsgutachters – Sachverhalt	461
aa) Haftungs begründung in Deutschland	461
(1) Schutzwirkung des Werkvertrags über die Gutachtenserstellung zugunsten des Käufers?	461
(2) Haftung des Sachverständigen aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB	463
(a) § 311 Abs. 3 S. 2 BGB – Vertrauensinanspruchs- und Einflussnahme	464
(b) Bejahung des Schuldverhältnisses bei Verneinung der Ausuferungsgefahr	464
(3) Zwischenergebnis	465
bb) Haftungs begründung in Österreich	466
(1) Drittschutz des Werkvertrages?	466
(2) Objektiv-rechtliche Pflichten gegenüber dem vertrauensbildenden Dritten	467
(3) Zwischenergebnis	469
cc) Haftungs begründung in der Schweiz	470
(1) Weder deliktische Auskunftshaftung noch vertraglicher Drittschutz	470

(2) Vertrauenshaftung des Sachverständigen	470
(a) Voraussetzungen der Sonderverbindung zwischen Käufer und Gutachter	471
(b) Sonderverbindung – gegenüber wem?	471
(3) Zwischenergebnis: Vertrauenshaftung des Gutachters .	472
dd) Zwischenergebnis	474
b) Fall: Haftung des früheren Arbeitgebers	475
aa) Sachverhalt	476
bb) Drei Haftungsbegründungen in vier Leitentscheiden . . .	476
cc) Stellungnahme	479
(1) Haftung aus Schutzgesetzverletzung	479
(2) Ersatzpflicht bei vorsätzlich-sittenwidriger Schädigung	481
(3) Haftung aus Sonderverbindung	482
(a) Erstreckung der Schutzwirkung des Erstarbeits- vertrages auf den Folgearbeitgeber?	483
(b) Vertrauensbasierte Auskunftshaftung	484
(aa) Haftung nach §§ 280, 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 S. 2 BGB	484
(aaa) Vertrauensinanspruchnahme in besonderem Maße	484
(bbb) Beschränkung der Haftung aus Sonderverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit?	486
(bb) Schweizerische Vertrauenshaftung	488
(cc) Haftung des Arbeitgebers nach § 1300 S. 1 ABGB	489
dd) Zusammenfassung und Zwischenergebnis	490
3. Zwischenergebnis: Vertrauensbasierte Auskunftshaftung	491
 H. Ergebnisse	 492
 I. <i>Hauptthesen</i>	 492
1. Das Fundament – die zehn Regeln <i>Koziols</i>	492
2. Das Tragwerk – Implementierungsfähigkeit der hiesigen Ergebnisse im deutschen Recht – § 311 Abs. 3 S. 1 BGB	493
3. Das Innenleben – Elemente der originär außervertraglichen Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden . . .	494
a) Keine uferlose, freiheitsbedrohende Haftung	494
b) Schutz(un)würdigkeit von Schädiger und Geschädigtem	495
aa) Enttäuschung berechtigten Vertrauens	495
bb) Verfolgung eigener Interessen	496
cc) Beherrschende Stellung des Schädigers im Vorfeld der Schädigung	497

dd) Bedeutsamkeit des beeinträchtigtgen Vermögens für die eigenwirtschaftliche Lebensführung des Geschädigten . . .	498
ee) Grad des Verschuldens	499
c) Kernergebnis	500
<i>II. Nebenthesen</i>	500
1. Deutscher Rechtskreis durch Rechtsrezeption	500
2. Abschied vom Reflexschadenersatzverbot	501
3. Haftungsverneinung zwecks Freiheitsschutz – keine Diskriminierung reiner Vermögensschäden	502
 Literaturverzeichnis	 503
 Rechtsprechungsverzeichnis	 535
 Sachregister	 555

Abkürzungsverzeichnis

aA/AA	anderer Ansicht/Anderer Ansicht
aaO	an angegebenem Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABGB-ON	Online-Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift Deutschland)
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AG (mit Jahreszahlzusatz)	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift Deutschland)
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Deutschland)
AHB-AVG	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (Deutschland)
AHG	Amtshaftungsgesetz (Österreich)
AHVB	Allgemeine und Ergänzende Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Österreich)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift Schweiz)
ALJ	Austrian Law Journal (Zeitschrift Österreich)
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AMG	Arzneimittelgesetz (Deutschland)
Ancilla Iuris	Zeitschrift Schweiz
AngG	Angestelltengesetz (Österreich)
Anwaltsrevue	Zeitschrift Schweiz
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift Deutschland)
aOR	„altes“ Obligationenrecht von 14.6.1881 (Schweiz)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift Deutschland)
ArbR	Mitteilungen des Instituts für Schweizerisches Arbeitsrecht (Zeitschrift)
ArbG-E	Arbeitsgruppenentwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AtG	Atomgesetz (Deutschland)
AtomHG	Atomhaftungsgesetz (Österreich)
AtomR	Atomrecht

Aufl.	Auflage
bauaktuell	Fachzeitschrift für Baurecht, Baubetriebswirtschaft und Baumanagement (Österreich)
BauO	Bauordnung
BauR	Zeitschrift für das Baurecht (Deutschland)
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
bbl	Baurechtliche Blätter (Zeitschrift Österreich)
BeckOGK	beck-online Großkommentar
BeckOK	beck-online Kommentar
BeckRS	beck-online-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BerGer	Berufungsgericht
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E	Entwurfassung des BGB
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Zeitschrift Schweiz)
BR	Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen (Schweiz)
Bsp.	Beispiel
BStGer	Bundesstrafgericht (Schweiz)
BT	Besonderer Teil
BT.-Drs.	Bundestagsdrucksache
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (Schweiz)
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
chKG	Schweizerisches Kartellgesetz
chStGB	schweizerisches Strafgesetzbuch
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift Deutschland)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift Deutschland)
dBGBL	deutsches Bundesgesetzblatt
ders.	derselbe
dess.	desselben
dies.	dieselbe/dieselben
Diss	Dissertation
d. h.	das heißt
D&O	Directors & Officers
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift Deutschland)
DSL	Drittchadensliquidation
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
DStRE	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
E	Entscheidung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

ecollex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (Österreich)
Ed.	Edition
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Österreich)
EHVB	Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Österreich)
Einf.	Einführung
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (Österreich)
EL	Ergänzungslieferung (Deutschland)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	englisch
EO	Exekutionsordnung (Österreich)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristen-Zeitung
EvBl-LS	Evidenzblatt-Leitsätze der Rechtsmittelentscheidungen in Österreichische Juristen-Zeitung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz (Deutschland)
EntgFG	Entgeltfortzahlungsgesetz (Deutschland)
f., ff.	folgend, folgende
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift Deutschland)
frz.	französisch
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GesRZ	Der Gesellschafter – Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht (Österreich)
Gegen-E	Gegenentwurf für ein neues österreichisches Schadenersatzrechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Deutschland)
HaftpflichtKomm	Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen
HanseLR	Hanse Law Review (Zeitschrift Deutschland)
HAVE	Haftung und Versicherung (Zeitschrift Schweiz)
HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland)
Hist.-krit. Komm	Historisch-kritischer Kommentar
hM	herrschende Meinung
hL	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
idS	in diesem Sinne
iE	im Ergebnis
immollex	Neues Miet- und Wohnrecht (Zeitschrift Österreich)
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung (Deutschland)

IPR	Internationales Privatrecht
iRd	im Rahmen des
iSv/iSd	im Sinne von/im Sinne des/der
ital.	italienisch
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift Deutschland)
JBl	Juristische Blätter (Zeitschrift Österreich)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift Deutschland)
jurisPraxKomm	juris Praxis-Kommentar
jurisPR-HaGesR	Juris PraxisReport Handels- und Gesellschaftsrecht (online-Zeitschrift Deutschland)
jurisPR-VerkR	Juris PraxisReport Verkehrsrecht (online-Zeitschrift Deutschland)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift Deutschland)
Jusletter	online-Zeitschrift Schweiz
JZ	Juristenzeitschrift (Deutschland)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch (Deutschland)
Kap.	Kapitel
KassGer	Kassationsgerichtshof des Kantons Zürich
KBB ABGB	Koziol/F. Bydliński/Bollenberger, Kurzkommentar zum ABGB
KFG	Kraftfahrzeuggesetz (Österreich)
KHG	Kernenergiehaftpflichtgesetz (Schweiz)
KHVG	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (Österreich)
Komm	Kommentar
KuKo OR	Kurzkommentar Obligationenrecht
KMG	Kapitalmarktgesetz (Österreich)
LG	Landgericht
mAnm	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht (Zeitschrift)
mkritAnm	mit kritischer Anmerkung
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (Deutschland)
MR	Medien und Recht (Zeitschrift Österreich)
MüKo	Münchener Kommentar
mwN	mit weiteren Nachweisen
mzustAnm	mit zustimmender Anmerkung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Deutschland)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift Deutschland)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Deutschland)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungs-Report
NZ	Österreichische Notariatszeitung

NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Deutschland)
NZA-RR	Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Zeitschrift Deutschland)
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht (Deutschland)
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (Deutschland)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Deutschland)
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (Deutschland)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Deutschland)
öarr	österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖBA	Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen (Österreich)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
PEL	Principles of European Law
PETL	Principles of European Tort Law
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz (Deutschland)
PHG	Produkthaftungsgesetz (Österreich)
PHi	Haftpflicht International (Zeitschrift Deutschland)
plädoyer	Magazin für Recht und Politik (Zeitschrift Schweiz)
PraxKomm	Praxis Kommentar ABGB
PrHG	Produktehaftpflichtgesetz (Schweiz)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz (Deutschland)
Prot. II	Protokolle der (zweiten) Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Deutschland)
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift Deutschland)
RdTW	Zeitschrift für das Recht der Transportwirtschaft (Deutschland)
RdU	Recht der Umwelt (Zeitschrift Österreich)
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis (Schweiz)
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes (Österreich)
RG	Reichsgericht (Deutschland)
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
RIDC	Revue internationale de droit comparé (Zeitschrift Frankreich)
Rn.	Randnummer
RPA	Zeitschrift für Vergaberecht (Österreich)
Rummel ABGB	Kommentar zum ABGB

r + s	Recht und Schaden (Zeitschrift Deutschland)
Rspr	Rechtsprechung
S.	Satz
SE	Schadensersatz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SP	Schaden-Praxis (Zeitschrift Deutschland)
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht (Deutschland)
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StG	Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (Österreich)
StVG	Straßenverkehrsgesetz (Deutschland)
SVG	Strassenverkehrsgesetz (Schweiz)
SVLR-Bulletin	Schweizer Fachzeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
SZ	Entscheidungen des österreichischen OGH in Zivilsachen
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
TaKomm	Taschenkommentar
teilw.	teilweise
TranspR	Zeitschrift für Transportrecht (Deutschland)
ua	unter anderem
u. a.	und andere
Urt.	Urteil
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Schweiz)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Deutschland)
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht (Österreich)
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz (Deutschland)
veröff.	veröffentlicht
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (Deutschland)
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz (Österreich)
VG	Verantwortlichkeitsgesetz (Schweiz)
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VSD	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
VVG	Versicherungsvertragsgesetz (Deutschland)
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter – Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht
WpPG	Wertpapierprospektgesetz (Deutschland)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift Deutschland)
wobl	Wohnrechtliche Blätter (Zeitschrift Österreich)
Zak	Zivilrecht aktuell (Zeitschrift Österreich)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Deutschland)
ZBJV	Zeitschrift des Berner Juristenvereins (Schweiz)
ZD	Zeitschrift für Datenschutz (Deutschland)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Deutschland)

ZIPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (Deutschland)
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Österreich)
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht (Deutschland)
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht (Deutschland)
Ziff.	Ziffer
ZIK	Zeitschrift für Insolvenzrecht & Kreditschutz (Österreich)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Deutschland)
zit.	zitiert als
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Deutschland)
ZLB	Österreichische Zeitschrift für Liegenschaftsbewertung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtssprechungsdienst (Deutschland)
Zürcher Komm	Zürcher Kommentar
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht (Deutschland)
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (Deutschland)
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht (Österreich)

A. Einleitung

Reine Vermögensschäden sind außerhalb vertraglicher Beziehungen, respektive nach Deliktsrecht, nicht bzw. nur nach den §§ 823 Abs. 2, 826 BGB zu ersetzen – so grundsätzlich formulieren es in Deutschland (Ausbildungs-) Literatur und Rechtsprechung.¹ Dieses Postulat ist in seiner Einfachheit unzutreffend und zu ergänzen: Allein *fahrlässig* verursachte reine Vermögensschäden sind außerhalb vertraglicher Beziehungen *grundsätzlich* nicht zu ersetzen, *so denn auch keiner der heute zahlreichen Ausnahmetatbestände Anwendung findet*.

Wer damit nach der *außervertraglichen Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden* fragt und dabei auf eine *prägnante* und gleichzeitig *allgemein gültige, im besten Fall lehrbuchartige* Antwort hofft, dürfte rasch enttäuscht werden. Die Haftung für reine Vermögensschäden hängt vielmehr regelmäßig von Wertungsentscheidungen im Einzelfall ab. Es gilt bis zuletzt, dass die Beantwortung der Frage nach der außervertraglichen Haftung für reine Vermögensschäden ein „*schwieriges Unterfangen*“ ist.²

Das liegt bereits daran, dass reine Vermögensschäden – also solche Einbußen, die für den Geschädigten nicht aus der Beeinträchtigung eines seiner absolut geschützten Rechtsgüter entspringen – im außervertraglichen Bereich in vollkommen unterschiedlich gelagerten, auf den ersten Blick kaum vergleichbaren Konstellationen auftreten. Um nur einige Beispiele aus der jüngeren Rechtsprechung zu nennen: Sowohl dem *Teilnehmer einer Sportwette*, der aufgrund einer falschen Schiedsrichterentscheidung um seinen Wettgewinn gebracht wird,³ als auch der *gesetzlichen Krankenkasse*, deren Vermögenszuwachs dadurch gemindert wird, dass ein Mitglied aufgrund unfallbedingter Invalidität zukünftig geringere Krankenkassenbeiträge zahlt,⁴ entstehen *reine Vermögensschäden*. Dasselbe gilt für den *Rechtsanwalt*, dem durch die verspätete Erteilung eines werbewirksamen Fachanwaltstitel lu-

¹ Verkürzend etwa in OLG Köln NJOZ 2015, 676 (677); OLG Brandenburg BeckRS 2015, 11829; BeckRS 2008, 41807; vgl. L. Hübner/Sagan, JA 2013, 741 (742); G. Wagner/Thole, VersR 2004, 275; für Österreich OGH SZ 56/135 = JBl 1984, 669 (670).

² Roberto/Fisch, in: Fuhrer/Kieser/Weber (Hrsg.), Mehrspuriger Schadensausgleich (2022), 67 (74).

³ AG Nürnberg SpuRt 2020, 40 mAnm Brugger.

⁴ KG jurisPR-VerkR 17/2020 mAnm 2 Lang.

krative Spezialmandate entgehen,⁵ den *Bauträger*, dessen von Demonstranten besetzte Baustelle zeitweise zum Erliegen kommt und deshalb Stehzeitkosten verursacht⁶ und die *Erben* eines verunglückten Unfallopfers, denen Kosten bei der Erteilung eines Erbscheins entstehen.⁷ Die Schnittmenge dieser so konträren Fälle liegt einzig darin, dass sich die Einbuße *im Reinvermögen der Beeinträchtigten* zeigt.

Angesichts der Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen wird sich eingangs beschriebener Fragesteller mit einer Vielzahl verschiedener Antworten auf seine Frage nach der Haftung für reine Vermögensschäden konfrontiert sehen. *Prägnant* – aber eben unzutreffend – wäre die Entgegnung, dass es eine *außervertragliche Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden* überhaupt nicht gäbe, schließlich schütze § 823 Abs. 1 BGB als deliktische Grundnorm nicht das Reinvermögen. Der Antwortende könnte hierbei den Willen des historischen Gesetzgebers heranziehen, würde aber verkennen, dass seine Antwort in ihrer Einfachheit weder vollkommen dem gesetzgeberischen Willen noch der haftungsrechtlichen Gegenwart entspricht. Wahrscheinlicher wäre daher eine – längst *nicht mehr prägnante, dafür allgemein zutreffendere* – Antwort, die zunächst auf die Schwächen des Deliktsrechts und sodann auf die Stärken des Vertragsrechts hinweisen und ihren Platz letztlich irgendwo in der Mitte zwischen diesen beiden Polen suchen würde. Eine dritte Antwort würde alle möglichen Fallkonstellationen aufzählen, in denen fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden auftreten und für jede Fallkonstellation eine eigene Unterantwort geben müssen. Damit wäre auch die typischste aller juristischen Antworten gegeben: *Es kommt darauf an*, um welchen konkreten Fall des fahrlässig verursachten reinen Vermögensschadens es sich handelt. Diese Unterantworten wären zwar in ihren einzelnen Facetten zutreffend, insgesamt jedoch *weder prägnant noch ansatzweise allgemein gültig*.

Dieser Befund überrascht, ist die außervertragliche Haftung für reine Vermögensschäden doch ein ausgiebig und seit langem diskutiertes Thema.⁸ In den Protokollen der Zweiten BGB-Kommission hieß es noch, für die Normierung einer außervertraglichen Fahrlässigkeithaftung *bestünde kein Be-*

⁵ LG Köln VersR 2012, 621.

⁶ OGH EvBl 2019/155 mAnm *Brenn*.

⁷ OLG München VersR 2022, 56 mkritAnm *Schultess*.

⁸ Dies zeigt schon die immer gleiche Einschätzung durch die Jahrzehnte, *Picker*, AcP 183 (1983), 369 (374): Frage besteht „bis heute in voller Schärfe“; *U. Hübner*, VersR 1991, 497 (498): „Kernproblem des deutschen Deliktsrechts“; *G. Hager*, Strukturen des Privatrechts in Europa (2012), 122: „Thema von ungebrochener Aktualität“; *Brüggemeier*, AcP 219 (2019), 771 (808): „Einzelheiten sind jedoch nach wie vor streitig“; *Roberto/Fisch*, in: *Fuhrer/Kieser/Weber* (Hrsg.), Mehrspuriger Schadensausgleich (2022), 67 (74): „schwieriges Unterfangen“; bezeichnend auch der einleitende Satz bei *Peyer*, recht 2002, 99: kaum ein Thema, über das so viel diskutiert wird.

dürfnis, weil fahrlässige Vermögensverletzungen praktisch selten vorkämen.⁹ Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall¹⁰ und Rechtsprechung und Literatur sehen sich seit Jahrzehnten mit der Sisyphusaufgabe konfrontiert, trotz mangelnder Positivierung – ja geradezu entgegen der deliktischen „Diskriminierung“ des reinen Vermögens¹¹ – im Einzelfall eine außervertragliche Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden begründen zu können.

Im deutschen Recht sind reine Vermögensschäden damit ein Paradoxon. Aus der deliktischen Zentralnorm des § 823 Abs. 1 BGB tatbestandlich zwar verboten, ist die Frage nach ihrer Ersatzfähigkeit trotzdem von ungebrochener Aktualität¹² – ähnlich der Frucht des verbotenen Baumes, die gerade wegen der das Verbot umgebenden Aura des Geheimnisvollen besonders anziehend wirkt. Auch die vorliegende Untersuchung ist augenscheinlich diesem Bann erlegen. *Ihr übergeordnetes Ziel ist es aber, ihn so weit wie möglich zu brechen und dafür die eingangs gestellte Frage nach der originär außervertraglichen Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden sowohl möglichst präzise als auch möglichst allgemeingültig zu beantworten.*

I. Notwendige Vorüberlegungen

Der eigentlichen Untersuchung sind im Folgenden einige einleitende Erläuterungen vorzuschicken, die ihren *Ausgangspunkt*, ihren *Gang* und ihr *Ziel* veranschaulichen sollen.

1. Standort der Problematik

Die hier vorgenommene Untersuchung bewegt sich auf dem Gebiet des *originär außervertraglichen* Haftpflichtrechts Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Gegenstand der Untersuchung sind damit Schadenskonstellationen, bei denen zwischen Schädiger und Geschädigtem *jedenfalls im Ausgangspunkt* keine vertragliche Beziehung besteht.¹³ Nach der den hier be-

⁹ Prot. II 566 ff., 576, übereinstimmend zitiert nach *Oechsler*, in: Staudinger (2021), § 826 Rn. 8; *G. Wagner*, Deliktsrecht¹⁴, 5/134.

¹⁰ Pointiert *G. Wagner*, Deliktsrecht¹⁴, 5/134: Naive Einschätzung.

¹¹ Von einer „Diskriminierung“ reiner Vermögensschäden sprechen insbesondere Schweizer Literaten, zuerst *Kramer*, recht 1984, 128 (132); ferner *Gauch/Sweet*, in: FS Keller (1989), 117 (119); *Schönenberger*, Haftung für Rat und Auskunft gegenüber Dritten (1999), 8; *C. Widmer*, ZSR 2001, 101 (104); *Verde*, in: Jusletter 18.4.2016 Rn. 14; *Fisch*, Eigentumsgarantie und Nichtersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden (2020), Rn. 3; mit dieser Wortwahl für das deutsche Recht *G. Wagner*, in: MüKo BGB⁸, § 826 Rn. 13.

¹² *G. Hager*, Strukturen des Privatrechts in Europa (2012), 122.

¹³ *Kersting*, Dritthaftung für Informationen (2007), 121 spricht hier von den Schädigungen, die sich außerhalb „genuiner Vertragsverhältnisse“ zutragen, fasst hierunter Fälle der deliktischen Haftung, der Erstreckung der Haftung fremder Verträge und die Einstands-

trachteten Rechtsordnungen gemeinsamen Begrifflichkeit ist damit *zunächst* der Bereich der *unerlaubten Handlungen*¹⁴ bzw. synonym des *Deliktsrechts*¹⁵ gemeint, also die Gesamtheit aller Normen, die für den Fall einer rechtswidrigen und schuldhaften Schädigung eine Ersatzpflicht anordnen, ohne dass zwischen Schädiger und Geschädigtem eine Sonderbeziehung bestehen muss. Insbesondere das deutsche Deliktsrecht stößt in den hier behandelten Fragen rasch an seine konzeptionellen Grenzen. In der Konsequenz wurden von Lehre und Rechtsprechung Rechtsfiguren entwickelt, die das außervertragliche Haftungsrecht in Richtung der Vertragshaftung erweitern – etwa die Haftung aus culpa in contrahendo oder aus vertraglichem Drittschutz. Neben der rein deliktischen Haftung werden daher auch solche Haftungsfiguren behandelt, die *zwar originär außervertragliche Schadenskonstellationen* erfassen, *im Ergebnis* jedoch im Vorhof des Vertragsrechts anzuordnen sind.

a) Ursprung der Problematik – die Grundkonzeption des bürgerlich-rechtlichen Deliktsrechts

Der BGB-Gesetzgeber hat in § 823 Abs. 1 BGB zwar auch für Fälle fahrlässiger Schadensverursachung eine Ersatzpflicht angeordnet, diese aber auf die Verletzung der dort enumerativ genannten Rechtsgüter beschränkt. Während also eine Ersatzpflicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts normiert wird, ist das Vermögen als solches mangels expliziter Erwähnung an dieser Stelle gerade nicht geschützt. Außervertraglichen Schutz kann das reine Vermögen nach der Grundkonzeption des BGB nur bei Verletzung eines Schutzgesetzes iSv § 823 Abs. 2 BGB erfahren bzw. bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB. Schutzgesetze iSd § 823 Abs. 2 BGB, welche allein durch fahrlässiges Verhalten verletzt werden können, sind allerdings rar. Der nach der gesetzlichen Konzeption zwar mögliche Vermögensschutz des § 826 BGB greift weiterhin nur bei *kumulativ vorsätzlicher* und *sittenwidriger* Schädigung.

Diese Grundtatbestände der §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 826 BGB werden durch eine Reihe von Folgetatbeständen ergänzt, die zwar eine Ersatzpflicht für

pflicht aus Sonderverbindungen – was das gleiche meint, wie die originär außervertragliche Haftung nach hiesigem Verständnis.

¹⁴ Vergleiche nur die in Teilen identische Bezeichnung des Zweiten Abschnitts im Ersten Titel des schweizerischen OR mit der des 27. Titels im Achten Abschnitt des Zweiten Buches des deutschen BGB; zur begrifflichen Gemeinsamkeit in Deutschland und der Schweiz *Immenhauser*, in: Büchler/Ernst/Oberhammer (Hrsg.), *Vinculum iuris* (2008), 65.

¹⁵ Zur Bezeichnung in Deutschland siehe nur das entsprechend betitelte Standardlehrbuch von *G. Wagner*, *Deliktsrecht*¹⁴; in Österreich, *Koziol*, *Haftpflichtrecht II* (2018), A./2/7 f.; *Wittwer*, in: *TaKomm ABGB*⁵, Vorb. §§ 1293 ff. Rn. 1, § 1295 Rn. 1, 5; in der Schweiz, *Landolt*, in: *Zürcher Komm OR*³, Vorb. Art. 45/46, Überschrift zu Rn. 48 ff.

fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden anordnen, tatbestandlich aber äußerst eng gefasst sind. § 823 BGB unmittelbar hintenangestellt gewährt § 824 BGB bei Kreditgefährdung durch *fahrlässig wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen* Ersatz etwaiger reiner Vermögensschäden.¹⁶ Wird ein reiner Vermögensschaden durch Verletzung einer *drittbezogenen Amtspflicht* verursacht, kommt die Amtshaftung nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG in Betracht. Nach § 839a BGB haftet der *gerichtlich bestellte Sachverständige* für (grob) fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden. Gemäß §§ 844, 845 BGB hat der Schädiger im Falle der *fahrlässigen Tötung* einer Person die reinen Vermögenseinbußen der Hinterbliebenen bzw. Dienstberechtigten zu ersetzen.¹⁷ Von diesen eng gefassten Ausnahmen abgesehen, löst die fahrlässige Verursachung reiner Vermögensschäden außerhalb von (vor-)vertraglichen Beziehungen nach der Grundkonzeption des BGB regelmäßig keine Ersatzpflicht aus.

Das bürgerlich-rechtliche Deliktsrecht wird zwar zunehmend von einzelnen Spezialgesetzen flankiert, die auch den Ersatz von fahrlässig verursachten reinen Vermögensschäden vorsehen. Hierbei handelt es sich aber häufig um die Regelung *höchst exotischer Einzelfälle*¹⁸ und gerade nicht um eine auch nur ansatzweise flächendeckende Haftungsanordnung.

b) Dogmatische Hürden – der Grundsatz der Nichtersatzfähigkeit und die Suche nach Ausnahmen

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich aus den §§ 823 ff. BGB also ein Grundsatz, der als Ausgangspunkt aller Überlegungen auf diesem Gebiet dienen muss und auch die Weichen für die hiesige Untersuchung stellt: Fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden sind nach deutschem Deliktsrecht grundsätzlich nicht, sondern nur höchst ausnahmsweise ersatzfähig. Mit diesem simplen Befund ist es aber keineswegs getan. Vielmehr ist dieser erst Anstoßpunkt der eigentlichen Problematik: In verschiedensten und von etwaigen inner- und außerdeltischen Normen gerade nicht erfassten Fallkonstellationen drängt sich nämlich seit jeher die Frage auf, ob und wie zu Gunsten des durch Fahrlässigkeit in seinem reinen Vermögen Geschädigten doch (und damit über die gesetzliche Grundkonzeption des Deliktsrechts hinaus) ein Ersatz stattzufinden hat. Schulbeispiel ist etwa die

¹⁶ Zu § 824 BGB im bürgerlich-rechtlichen System der Fahrlässigkeithaftung für reine Vermögensschäden insb. *Hellgardt*, Kapitalmarktdeliktsrecht (2008), 56 ff.

¹⁷ Zur ausführlichen Darstellung des Ersatzes des Unterhaltsschadens gerade auch im österreichischen und schweizerischen Recht *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht (2009), 1465 ff.

¹⁸ Bezeichnend etwa die Haftung nach §§ 17d, 17e EnWG für durch die Nichtverfügbarkeit der Netzanbindung von Offshore-Windenergieanlagen verursachte reine Vermögensschäden; ausführlich hierzu *Coors*, PHi 2015, 116 ff.

Haftung eines Gutachters gegenüber einem ihm nicht vertraglich verbundenen Dritten.

Diese Frage stellt sich dabei nicht isoliert in Deutschland. Der Grundsatz, außerhalb vertraglicher Beziehungen keine Haftung für fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden anzuordnen, und die Suche nach Möglichkeiten, eine solche nun *ausnahmsweise doch zuzulassen*, finden sich rund um den Globus,¹⁹ darunter auch in den hier vergleichend betrachteten Rechtsordnungen Österreichs und der Schweiz.

2. Ziele dieser Untersuchung – (noch einmal?) zur Haftung für reine Vermögensschäden

Bereits 1987 wies *Picker*²⁰ darauf hin, dass ein immer schnellerer Leistungs- und Absatzverkehr und die hierbei immer häufigere Ein- und Hintereinanderschaltung Dritter, die gerade außerhalb von vertraglichen Beziehungen stehend schädigen und geschädigt werden können, zu einer zunehmenden Gefährdung reiner Vermögensinteressen außerhalb bestehender Vertragsbeziehungen führen. Entsprechend viel Tinte ist im Laufe der Jahre und mit zunehmender Tertiärisierung zum Komplex der außervertraglichen Haftung für reine Vermögensschäden geflossen. Mehr als dreißig Jahre später scheint *Pickers* Befund allerdings relevanter denn je, in Deutschland ebenso wie in Österreich und der Schweiz.²¹ Zur Ruhe kommt der Komplex der Haftung für reine Vermögensschäden nicht, allen literarischen Ausführungen und richterlichen Kunstgriffen zum Trotz. Grund hierfür ist, dass häufig nur an der thematischen Oberfläche gekratzt wird, tieferliegende Grundsätze aber kaum jemals zu Tage gefördert werden. Diese Untersuchung darf und will sich nicht in eben diesen Wiederholungen erschöpfen, sondern gerade die Felder beackern, die die (allermeisten) Autoren bislang unbestellt ließen.²²

¹⁹ Vgl. exemplarisch ausgewählte Beiträge in *Koziol* (Hrsg.), Grundfragen des SE-Rechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014): Für Polen *Ludwichowska-Redo*, 3/102 ff.; für Ungarn *Menyhárd*, 4/111 ff.; für England im Speziellen und das Commonwealth im Allgemeinen *Oliphant*, 5/70, 75 und insb. 122 ff.; für die USA *Green/Cardi*, 6/24.

²⁰ JZ 1987, 1041 (1043).

²¹ Siehe nur (um jeweils einen schweizerischen und österreichischen Autor zu zitieren) 23 bzw. 25 Jahre nach *Picker* mit dem gleichen Befund *P. Widmer*, in: FS *Koziol* (2010), 943 (944); *Koziol*, in: *Remien* (Hrsg.), Schadenersatz im europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht (2012), 5 (9): zunehmend bedeutsamer Bereich der reinen Vermögensschäden.

²² IdS zuletzt das Petitemum bei *von Hein*, in: FS *Kren Kostkiewicz* (2018), 773 (793), „den gordischen Knoten der reinen Vermögensschäden durch weitere dogmatische, rechtsvergleichende und ökonomische Analysen zu entwirren“; ebenso *Koziol*, in: *van Boom/Koziol/Witting* (Hrsg.), Pure Economic Loss (2004), 141 (161 Rn. 66).

a) *Der Gegengrundsatz – Elemente der Haftung für reine Vermögensschäden*

Der Grundsatz der Nichtersatzfähigkeit fahrlässig verursachter reiner Vermögensschäden außerhalb vertraglicher Beziehungen ergibt sich in Deutschland unmittelbar aus dem positiven bürgerlichen Recht. Gleichwohl findet in vielzähligen Konstellationen eine Haftung statt, die aber allesamt eigenen Vorgaben zu folgen scheinen.²³ Trotz der jahrzehntelangen Diskussion findet sich in der Literatur bis in die jüngste Zeit immer wieder der Vorwurf – wahlweise an den Gesetzgeber, das Höchstgericht oder mit Reformvorschlägen betraute Arbeitsgruppen – es bislang versäumt zu haben, für die außervertragliche Haftung für reine Vermögensschäden hinreichend bestimmte Regeln formuliert oder zumindest allgemeine Prinzipien identifiziert zu haben.²⁴

Dieses Defizit liefert den Ansatzpunkt und das *Untersuchungsziel*: Dieser Untersuchung geht es nicht darum, erneut den Grundsatz der Nichtersatzfähigkeit zu skizzieren, sondern gerade um die Einnahme der konträren Perspektive: *Die vielzähligen Ausnahmen, die den Nichtersatzfähigkeitsgrundsatz durchbrechen, sollen zum – existenten, aber bislang kaum greifbaren – Gegengrundsatz gebündelt und herausgearbeitet werden, unter welchen normativen Vorzeichen fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden außerhalb originärer Vertragsbeziehungen doch zu ersetzen sind.*²⁵

b) *Vorfrage – Legitimation der grundsätzlichen Nichtersatzfähigkeit*

Um vorgenannten *Gegengrundsatz* aufstellen zu können, ist zunächst die vorgelagerte Frage nach dem *Grund der Nichtersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden* zu beantworten. Obwohl sich die Literatur mit dem Gesamtkomplex der Haftung für reine Vermögensschäden intensiv auseinander gesetzt hat, wurde dem *Grund der Nichthaftung* bislang kaum nachgegangen, insbesondere nicht aus normativer Perspektive.²⁶ Wie zu zeigen sein wird,

²³ Vgl. *G. Wagner*, Deliktsrecht¹⁴, 7/66: „Rundflug über die Rechtsgrundlagen der Haftung für reine Vermögensschäden“ ergibt „äußerst vielgestaltiges Bild“, Zersplitterung ist „in jedem Fall der Einheit des Haftungssystems für reine Vermögensschäden abträglich“.

²⁴ Vgl. zuletzt und den Gesetzgeber in die Pflicht nehmend, Orientierungspunkte zu setzen von *Hein*, in: FS Kren Kostkiewicz (2018), 773 (793); mit Kritik an den PETL *Jansen*, RabelsZ 70 (2006) 732 (762); für die Schweiz *Roberto*, AJP 1999, 511 (514); für eine Systematisierung der Haftung für reine Vermögensschäden im Bereich „zwischen“ Vertrag und Delikt *Fellmann*, ZSR 2009, 473 (495); *ders.*, recht 1997, 95 (106).

²⁵ Bereits *Jansen*, Struktur des Haftungsrechts (2003), 531 hat diese Frage als das eigentliche Hauptproblem der Haftung für reine Vermögensschäden erkannt.

²⁶ Mit diesem Befund *G. Wagner*, in: MüKo BGB⁸, § 826 Rn. 13, der für das deutsche Recht gerade zu den ganz wenigen Autoren gehört, die dieser Frage bereits ausgiebiger nachgespürt haben; ähnlich *Doobe*, Ersatz reiner Vermögensschäden Dritter (2014), 3, der für das deutsche Recht die erste monographische Untersuchung zu dieser Frage geliefert hat, deren rechtsökonomischen Kernthesen hier aber ausdrücklich widersprochen wird.

liefert aber erst die Beachtung des Zentralmotivs für die Absage an einen allgemeinen deliktischen Vermögensschutz – nach hier vertretener Ansicht, soviel sei vorweggenommen, die Gewährleistung der allgemeinen Handlungs- und Bewegungsfreiheit – die notwendigen Konturen, innerhalb derer sich der Gegengrundsatz der Ausnahmehaftung aufstellen lassen kann.

c) Anknüpfungspunkt – der Stand der Forschung und der bisherige Fokus

Die meisten Arbeiten zur Haftung für reine Vermögensschäden widmen sich isoliert einer einzelnen Fallgruppe, etwa der *Auskunftshaftung*²⁷ oder der Einstandspflicht einzelner *Berufsgruppen*²⁸ für reine Vermögensschäden. Unter den Monographien nehmen bislang (soweit erkennbar) nur die Arbeiten von *Misteli*,²⁹ *Fisch*³⁰ und *Doobe*³¹ eine (jedenfalls etwas) globalere Perspektive ein; unter den Sammelbänden sind die von *Bussani/Palmer*³² und von *van Boom/Koziol/Wittig*³³ herausgegebenen Werke zu nennen. Es sind insbesondere diese Vorarbeiten, an denen die hiesige Untersuchung anknüpfen kann.

Der Komplex der Haftung für reine Vermögensschäden wird häufig als *Problem der Dritthaftung* beschrieben.³⁴ Hinter dieser Perspektive verbirgt sich einerseits die Tatsache, dass Schädiger und Geschädigter nicht vertraglich verbunden sind, andererseits die Besonderheit, dass der Schädiger aber mit einem „Zweiten“ in Vertragsbeziehung steht, der aber eben nicht der in

²⁷ Zentral für die Schweiz *Schönenberger*, Haftung für Rat und Auskunft gegenüber Dritten (1999); für Deutschland *Kersting*, Dritthaftung für Informationen (2007); *Marschall*, Ersatz reiner Vermögensschäden in der Geschichte des englischen Rechts am Beispiel der Auskunftshaftung (2002).

²⁸ Etwa *Richter*, Die Dritthaftung der Abschlussprüfer (2007); *Seifert*, Die Haftung des Rechtsanwalts für primäre Vermögensschäden Dritter in Deutschland und England (2003); *Hirte*, Berufshaftung (1996).

²⁹ *Misteli*, La responsabilité pour le dommage purement économique (1999) ist die wohl grundlegendste Arbeit für das schweizerische Recht.

³⁰ Für das schweizerische Recht zuletzt *Fisch*, Eigentumsgarantie und Nichtersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden (2020).

³¹ *Doobe*, Der Ersatz fahrlässig verursachter reiner Vermögensschäden Dritter in Deutschland und England (2014), der dem Grund für die außervertragliche Nichtersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden im deutschen und englischen Recht nachspürt. *Doobe* sucht bewusst die globale Sichtweise auf die Thematik (3) und begründet seine Thesen – wie hier darzulegen ist, nicht überzeugend – in erster Linie rechtsökonomisch.

³² *Bussani/Palmer* (Hrsg.), Pure Economic Loss in Europe (2003).

³³ *van Boom/Koziol/Wittig* (Hrsg.), Pure Economic Loss (2004).

³⁴ Exemplarisch unter den vorgenannten Werken *Doobe*, Ersatz reiner Vermögensschäden Dritter (2014); *Richter*, Die Dritthaftung der Abschlussprüfer (2007); *Kersting*, Dritthaftung für Informationen (2007); *Quiring*, Dritthaftung von Sachverständigen (2006); *Seifert*, Die Haftung des Rechtsanwalts für primäre Vermögensschäden Dritter in Deutschland und England (2003); *Schönenberger*, Haftung für Rat und Auskunft gegenüber Dritten (1999).

seinem Reinvermögen geschädigte Dritte ist. Nun können aber reine Vermögensschäden auch im schlichten Zweipersonenverhältnis außerhalb von Vertragsbeziehungen verursacht werden. Wie zu zeigen sein wird, lassen sich diesen (häufig bereits deliktsrechtlich erfassbaren) Konstellationen ebenso relevante Wertungen entnehmen, wie den prominenten Fällen der Dritthaftung in Dreipersonenverhältnissen. Um eine möglichst globale Perspektive einnehmen zu können, betrachtet diese Untersuchung sowohl Zwei- als auch Mehrpersonenverhältnisse – einzige Prämisse ist, dass zwischen Schädiger und Geschädigter *im Ausgangspunkt* kein Vertragsband besteht (Stichwort: *originär außervertragliche Haftung*).

Regelmäßig wird die Haftung für reine Vermögensschäden zudem unter der Überschrift des *Reflexschadens* behandelt. Gemeint ist damit, dass der reine Vermögensschaden des Einen erst von der Beeinträchtigung eines absolut geschützten Rechtsguts eines Anderen herrührt, eben von diesem her „reflektiert“. Auch diese Sichtweise verkürzt die hier verfolgte, möglichst allgemeine Perspektive. Zum Begriff des Reflexschadens und zur Bedeutung des sog. *Reflexschadenersatzverbots* für die Frage nach der außervertraglichen Haftung für reine Vermögensschäden wird hier an späterer Stelle im Detail Stellung genommen. Vorwegzuschicken ist aber Folgendes: Reine Vermögensschäden sind häufig, aber nicht immer Reflexschäden. Und nicht alle Reflexschäden sind reine Vermögensschäden. Diese Untersuchung behandelt daher den reflektorisch verursachten reinen Vermögensschaden lediglich als einen phänotypisch besonderen Reinvermögensschaden unter vielen.

3. Materielle und methodische Rechtsvergleichung

Diese Untersuchung verfolgt neben der Identifikation von normativen Haftungselementen ein weiteres Anliegen. In zweierlei Hinsicht soll Rechtsvergleichung betrieben werden: *Einerseits* wird die Rechtslage in den Rechtsordnungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz bezüglich des gemeinsamen Untersuchungsgegenstandes der außervertraglichen Haftung für reine Vermögensschäden gegenübergestellt und verglichen, also in methodisch-klassischer Weise ein *materieller Rechtsvergleich* angestellt. *Andererseits* soll diese Untersuchung einen Beitrag zu den Grundlagen der Rechtsvergleichung als Materie leisten. Wie zu zeigen sein wird, unterliegt das außervertragliche Haftungsrecht im Allgemeinen und der Komplex der Haftung für reine Vermögensschäden im Speziellen einer langen Tradition *rechtskreisinterner Rezeptionsvorgängen*. Die Verwebung der Haftungsordnungen durch grenzübergreifende Dogmatik und den Austausch von Rechtsfiguren ist nach hier vertretener Auffassung ein Beleg für die besondere Legitimation eines *deutschen Rechtskreises* innerhalb der globalen Rechtskreiseinteilung. Wenn diese Untersuchung in erster Linie nach den

Elementen der Haftung für reine Vermögensschäden spürt, möchte sie damit gleichzeitig und in zweiter Linie einen Beitrag zur *rezeptionsorientierten Rechtskreislehre* liefern – ein Dogma, das zum Teil (und zu Unrecht!) schon in die Besenkammer der Rechtsvergleichung verwiesen wurde.

4. Die Struktur der Untersuchung

Der Antwort auf die zentrale Frage nach den normativen Haftungselementen für reine Vermögensschäden ist eine Vielzahl an aufeinander aufbauenden Vorfragen vorzuschicken. Diese seien hier überblicksartig beschrieben.

Bereits dem Titel nach verschreibt sich diese Untersuchung dem außervertraglichen Haftungsrecht im deutschen Rechtskreis und der Leistung eines Beitrags zur *rezeptionsorientierten Rechtskreislehre*. Als Vorstufe zum eigentlichen Vergleich werden daher zunächst die Rechtskreislehre im Allgemeinen, die besondere Verheißung des hiesigen Vergleichs und der *Begriff des deutschen Rechtskreises im hier verwendeten Sinne* umrissen.

Auf die theoretische Skizze zur Rechtsvergleichung folgt der eigentliche Vergleich. Als kleinster gemeinsamer Nenner ist zunächst eine in allen Ländern des deutschen Rechtskreises gültige *Definition des reinen Vermögensschadens* herauszuarbeiten, die den sich anschließenden Untersuchungsschritten zugrunde gelegt werden kann. Sodann wird ein den Grundsatz der Nichtersatzfähigkeit fahrlässig verursachter reiner Vermögensschäden im gesamten deutschen Rechtskreis begleitendes Parallelprinzip aufgezeigt, welches es aber nach den hiesigen Ausführungen zu vernachlässigen gilt – das *Reflexschadenersatzverbot*.

In einem nächsten Schritt wird die *Grundkonzeption der außervertraglichen Haftung* für reine Vermögensschäden in den Blick genommen. Die Ausführungen beschränken sich dabei nicht auf die jeweiligen Grundnormen, sondern verfolgen das Ziel, möglichst das gesamte Haftungsgefüge darzustellen. Ein notwendiger Fokus liegt hier auf der insbesondere für Österreich und die Schweiz wegweisenden *Rezeption ausländischen Rechts*. Um das Ergebnis an dieser Stelle vorwegzunehmen: Trotz einer im Ausgangspunkt weit weniger restriktiven gesetzlichen Grundstruktur als in Deutschland herrscht auch in Österreich und der Schweiz ein vergleichbares, tendenziell sogar noch strengeres Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis zulasten der Ersatzfähigkeit fahrlässig verursachter reiner Vermögensschäden.

In einem nächsten Schritt wird festgestellt, welche gemeinsamen *Begründungen* es für die Ablehnung des grundsätzlichen außervertraglichen Schutzes des reinen Vermögens gibt. Je nach Überzeugungskraft dieser Begründungen sind diese bei den sich anschließenden Überlegungen entweder außer Acht zu lassen oder gerade bewusst als Leitlinien heranzuziehen.

Sodann wird dargestellt, *unter welchen Parametern* die außervertragliche Haftung im deutschen Rechtskreis bislang stattfindet. Ausgangspunkt ist das

Sachregister

- Abgasskandal 419, 437, 439 ff.
Amtshaftung 244 ff.
Auskunftshaftung 159, 185 ff., 219 ff.,
230 f., 247 f., 259 f., 328 ff., 445 ff.
– Auskunftshaftung, deliktische 219 ff.,
228 ff., 236, 455 f., 470
– Auskunftsvertrag, konkludent ge-
schlossener 208 f., 225 f., 447, 453 f.,
457 f.
Auskunftsvertrag *siehe* Auskunftshaf-
tung
- Baustromverteiler-Fall 420 ff.
Beherrschung durch Schädiger 191, 382,
497 f.
Berufsehre *siehe auch* Kreditschutz
Berufsehre 172 ff., 499
Bestattungskosten 192 ff.
Bewegliches System 158, 162, 278 ff., 345,
494
Bruteier-Fall 92, 392, 399
- Culpa in contrahendo 307 ff.
- D&O-Versicherung *siehe* Haftpflicht-
versicherung
Dammbbruch *siehe* flood-gate-Argument
Deutscher Rechtskreis 27 ff.
Diskriminierung reiner Vermögens-
schäden 502
Drittchadensliquidation 49 f., 367 ff.,
390, 426
- Eigeninteresse, wirtschaftliches 144, 211,
216, 232 f., 380, 460, 497
Eigentumsbeeinträchtigung *siehe*
Gebrauchsbeeinträchtigung
Entgeltfortzahlung 50, 367 ff., 386
Expertenhaftung 377 f.
- Fleet-Fall 401 ff., 416 ff.
flood-gate-Argument 110 ff., 198
Forderungsbeeinträchtigung 146 f.
- Generalklausel
Gewerbebetrieb *siehe auch* Recht am
engerichteten und ausgeübten
Gewerbebetrieb
Gutachterdritthaftung 12, 176, 230,
247 f., 252, 460 ff.
- Haftpflichtversicherung
– D&O-Versicherung 36, 38, 139
– Pflichthaftpflichtversicherung
138
Handlungsfreiheit 129 ff.
Hebebühnen-Entscheidung 423
Hühnerpest-Fall 429
- Insolvenz *siehe* Uneinbringbarkeit
- Kabelbruch-Fall 11, 44, 47, 106, 123, 125,
143, 294, 342, 386 ff.
Kreditgefährdung *siehe* Berufsehre
Kryptografischer Schlüssel 199 ff.
- Lebensführung, eigenwirtschaftliche 97,
175, 267, 297, 413, 498
- Neues österreichisches Schadenersatz-
recht 157 ff.
– Entwurf für ein neues österreichisches
Schadenersatzrecht 158 ff.
– Gegenentwurf 160
- OR 2020 155 ff.
- Produkthaftung 125 f., 424 ff., 444
Prospekthaftung 236 ff.

- Prüfzeichen-Entscheidung 431
- Raststätten-Fall 404 ff., 416 f.
- Recht am eingerichteten und ausgeübten
Gewerbebetrieb 97, 163, 267, 280 ff.
- Rechtskreislehre 18 ff.
- Rechtsrezeption 20 ff., 85, 234 ff., 270,
297, 383, 445, 500
- Ideenrezeption 25 f., 271, 320, 445,
458 f., 501
 - Normtransplantat 23 f., 81, 169, 270
501
- Rechtswidrigkeit *siehe* Widerrechtlich-
keit
- Reflexschadenersatzverbot 9, 43 ff., 132,
196, 354, 501
- Sachverständiger 176 ff.
- Gerichtssachverständiger 176 ff., 182,
189
 - Liegenschaftsgutachter 12, 176, 230,
247 f., 252, 460 ff.,
 - Sachverständigenhaftung
- Sachwalterhaftung 99, 188, 209 ff., 222,
226, 236, 317, 326, 379 ff., 439 ff.
- Schadensverlagerung 49 ff., 107, 370,
390, 425 f.
- Schockschaden
- Schuldverhältnis mir Schutzwirkung zu-
gunsten Dritter *siehe* Vertrag mit
Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Schutzgesetzhaftung 58 ff., 71 f., 78 f.
- Sittenwidrigkeit 24, 61 ff., 68 f., 81 ff.
- Sorgfaltspflichten, objektiv-rechtliche
212, 329 ff., 346, 358, 467 ff.
- Sozialer Schaden 102 ff., 108
- Sozialtypische Offenkundigkeit 141 ff.
- Swissair-Entscheidung 219, 227 ff., 310,
314, 318, 322 ff.
- Tatbestandsprinzip *siehe auch* Reflex-
schadenersatzverbot
- Testament-Fall 336 f., 357
- Tuberkulose-Fall 336, 340 f., 359
- Uneinbringbarkeit 349 f.
- Unterhaltsschaden 50, 117, 194 ff., 264,
267, 270, 495
- Verfolgung eigener Interessen *siehe*
Eigeninteresse
- Vermögensschutznormen – Vermögens-
schutznormen, ungeschriebene, 219 ff.,
229
- Vermögensschutznormen 58 ff., 79, 221,
258 ff.
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
Dritter 334 ff., 427 ff., 461 f., 466, 483
- Gläubigerinteresse 429, 432, 341 ff.
 - Herstellerhaftung 461 f., 466
 - Schutzwirkung des Arbeitsvertrages
483
- Vertragsfiktion *siehe* Auskunftshaftung
- Vertrauenshaftung 227 ff., 241 ff., 317 ff.
- schweizerische Vertrauenshaftung,
318 ff.
 - versicherungsrechtliche Vertrauens-
haftung, 325
- Vertrauensprämie 459 f., 475, 487, 490
- Vorhaltekosten 104 ff.
- Widerrechtlichkeit 66 ff., 76 ff.
- Widerrechtlichkeitstheorien 76 ff.,
272 ff.
- objektive Widerrechtlichkeitstheorie
76 f., 255, 273
 - subjektive Widerrechtlichkeitstheorie
273 ff.
 - dritte Widerrechtlichkeitstheorie
275 ff.
 - Lehre vom Erfolgsunrecht 66 f., 76,
155, 273, 276, 278
 - Lehre vom Handlungsunrecht 66 ff.,
69, 276
- Zehn Regeln *Koziols* 492